

Mitteilung Nr. 359/2006

Amateurfunk; Veröffentlichung erforderlicher Richtwerte für unerwünschte Aussendungen gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung zum Gesetz über den Amateurfunk (Amateurfunkverordnung – AFuV); Anhörung der betroffenen Kreise

Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung zum Gesetz über den Amateurfunk vom 15. Februar 2005 (BGBl. I S. 242) werden hiermit die erforderlichen Richtwerte für unerwünschte Aussendungen von Funkanlagen, die von Funkamateuren im Sinne des Amateurfunkgesetzes verwendet werden und nicht dem Geltungsbereich des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG) vom 31. Januar 2001 (BGBl. I S. 170) unterliegen, zur Anhörung der betroffenen Kreise veröffentlicht.

Unter unerwünschten Aussendungen werden die Aussendungen gemäß § 2 Nr. 11 der AFuV verstanden. Eine Aussendung ist danach der von einer Sendefunkstelle erzeugte Energiefluss in Form von Funkwellen. Als Richtwerte für unerwünschte Aussendungen beim Betrieb von Amateurfunkanlagen gemäß § 16 Abs. 4 AFuV gelten die folgenden Werte:

1 Frequenzbereich	2 Erforderliche Dämpfung unerwünschter Aussendungen gegenüber der maximalen PEP des Senders	3 Alternativ zulässige maximale Leistung unerwünschter Aussendungen eines Senders
0,15 MHz - 1,7 MHz	60 dB	0,25 µW
1,7 MHz - 35 MHz	40 dB	
35 MHz - 50 MHz	$40\text{dB} + 129,1 \cdot \log \frac{f}{35} \text{dB}$ mit f ... Frequenz in MHz	
50 MHz - 1000 MHz	60 dB	
1000 MHz - 40 GHz	50 dB	1 µW

In Anlehnung an EU-Normen erfolgt die Messung der Leistungen, die zu unerwünschten Aussendungen führen, an den Punkten der Amateurfunkanlage, an die zur Durchführung des Funkbetriebs Antennen bzw. Antennenanpassgeräte angeschlossen werden. Dabei soll das beim Funkbetrieb verwendete Zubehör (beispielsweise Stehwellenmessgerät) mit einbezogen werden. Die Modulation erfolgt mit einem für die normale Benutzung des Gerätes repräsentativen Signal (z.B. Einton-Aussteuerung bei AM und FM). Weitere Einzelheiten sind in der EN 301 783-1 zu finden, die über <http://www.etsi.org/> aus dem Internet heruntergeladen werden kann.

Gemäß § 20 Abs. 3 AFuV werden die Grenzwerte nach § 12 „Technik“ Abs. 3 und 4 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Amateurfunk (DV-AFuG) vom 13. März 1967 hiermit aufgehoben.

Hinweise

Gegenüber § 2 Nr. 11 der AFuV gilt bei der EN 301 783-1 ein erweitertes Verständnis des Begriffs „unerwünschte Aussendungen“, weil beim Betrieb von Amateurfunkstellen neben den unerwünschten Aussendungen im Sinne der AFuV oft auch andere Störmechanismen oder -pfade auftreten können (beispielsweise Störstrahlung von Empfängern, Geräten, Stromversorgungen und sonstigem Zubehör, aber auch Störspannungen auf Leitungen). Bei der Störungsaufklärung richtet sich die Bundesnetzagentur neben den gesetzlichen Bestimmungen nach den für die Störungsbeseitigung relevanten Grenzwerten und Messverfahren anwendbarer Normen. In Störungsfällen können, sofern trotz Einhaltung der Normwerte die Störung nicht beseitigt werden kann, auch weitere geeignete Maßnahmen zur Störungsbeseitigung angeordnet werden. Die Anordnung von Maßnahmen zur Störungsbeseitigung erfolgt auf der Grundlage des AFuG beziehungsweise des EMVG. Bei Nichteinhaltung der Anordnungen kann Zwangsgeld gemäß § 13 EMVG erhoben werden.

Anhörungsfrist

Die betroffenen Kreise können bis zum 31.12.2006 zu den hier veröffentlichten Einzelheiten zu den Richtwerten der unerwünschten Aussendungen und deren Folgemaßnahmen Stellung nehmen. Die Stellungnahmen sind zu richten an:

Bundesnetzagentur
Referat 225
Postfach 8001
55003 Mainz

Die endgültige Entscheidung über die Einzelheiten zu den Richtwerten der unerwünschten Aussendungen und deren Folgemaßnahmen werden im Amtsblatt der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

225-5